

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

37. Jahrgang, Nr. 54, 28.10.2016

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den dualen Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt
Armut und (Flüchtlings-)Migration
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Oktober 2016

**Ordnung zur Änderung
Studiengangsprüfungsordnung StgPO
für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
mit dem Schwerpunkt Armut und (Flüchtlings-) Migration
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2016 (GV. NRW. S. 309), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studien- gangsprüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangs-Prüfungsordnung (StgPO) für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Armut und (Flüchtlings-) Migration des Fachbereichs Ange- wandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 38 vom 16.07.2014), wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

- (1) Der Prüfungsausschuss kann nach § 10 Absatz 2 Satz 3 der RahmenPO auf Antrag der Studierenden in besonderen Härtefällen weitere Prüfungsversuche zulassen.
- (2) Im Übrigen findet § 10 der RahmenPO mit Ausnahme von § 10 Abs. 4 RahmenPO (Kompensation) Anwendung.

2. In **§ 16** wird der Wortlaut ersetzt durch:

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

3. **§ 19** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im Rahmen des dualen Studiengangs Soziale Arbeit / Armut – Migration sind die Studierenden in Einrichtungen der Sozialen Arbeit mit 19 bis 20 Stunden pro Woche über die gesamte Regelstudienzeit beschäftigt.

4. **§ 25** Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 25 RahmenPO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

5. **§ 30** Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung mit der Maßgabe, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

6. **§ 32** Absatz 2 wird mit Satz 2 wie folgt ergänzt:

Weiterhin gilt die Maßgabe, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 26. Oktober 2016 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangs-Prüfungsordnung (StgPO) für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Armut und (Flüchtlings-) Migration des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 28.09.2016 sowie des Rektorats vom 25.10.2016.

Dortmund, den 26. Oktober 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs
Angewandte Sozialwissenschaften der
Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Toprak